Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd, über den Beschluss Nr. 004/11 vom 12.04.2011 zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 B für die "Ferienwohnanlage im Walde" der Gemeinde Loddin

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin hat in ihrer Sitzung am 12.04.2011 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 B "Ferienwohnanlage im Walde" beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 B umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung, sondern lediglich die im beigefügten Planauszug gekennzeichneten Flächen.

Gemarkung

Loddin

Flur

1

Flurstücke

539/38, 539/40 (teilw.), 539/41, 539/42, 539/43 und 539/50

Das Plangebiet liegt ca. 60 m von der Strandstraße entfernt, linkerhand vom Dresdner Weg, und grenzt unmittelbar an diesen an.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch den Wald,
- o im Osten durch angrenzende Wohnbebauung,
- ° im Süden durch bebaute Wohngrundstücke und
- ° im Westen durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 A der Gemeinde Loddin

2. Anlass der Planaufstellung

Der Vorhabensträger des Plangebietes hat die Änderung des Bebauungsplanes beantragt, da er die Nutzung für das Sondergebiet 1 der Ursprungssatzung ändern möchte.

Bisher ist im gesamten Bebauungsplan ausschließlich Ferienhausnutzung mit maximal 30 Ferienwohnungen und 100 Betten zulässig. Das SO 1 soll mit der 1. Änderung gewandelt werden in ein WR (Reines Wohngebiet), mit einer Gesamtkapazität von maximal 35 Wohneinheiten und maximal 70 Betten. Konkret ist die Schaffung von 10 Ferienwohnungen á 2 Betten und 25 Dauerwohnungen à 2 Betten geplant.

Hauptziel der Planänderung ist die Schaffung von weniger Ferienwohnungen, dafür aber kleineren bezahlbaren Wohneinheiten für Saisonkräfte und Lehrlinge der Gastronomie und Beherbergung.

3. Im Rahmen der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die konkreten Planungsziele für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 B erfolgen.

- 4.
 Die Planung wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.
 Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 B "Ferienwohnanlage im Walde" im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB aufgestellt wird, wurde entsprechend § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2), welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen, § 4c BauGB (Überwachung) war nicht anzuwenden.
- 5. Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.
- **6.** Planungskosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes werden nicht erhoben.
- 7. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 12.05.2011





1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 B "Ferienwohnanlage im Walde" der Gemeinde Loddin

Datum: 11

11.05.2011

Maßstab:

1:2500

USEDONAS

Amt Usedom-Süd Markt 7 17406 Usedom Tel.: Fax.:

03 83 72 / 7 50 -0 03 83 72 / 7 50-75